

ZBB 2001, 102

BGB §§ 242, 324, 325, 607; AGB-Bk Nr. 19

Unwirksamkeit der Kündigung eines Betriebsmittelkredits nach Inaussichtstellung einer Kreditausweitung

LG München I, Beschl. v. 25.08.2000 – 19 O 389/98, EWiR 2001, 253 (Vortmann)

Leitsätze:

1. Eine Kreditkündigung ist missbräuchlich, wenn eine Bank die Kündigung unmittelbar danach ausspricht, nachdem sie bei ihrem Kunden den Eindruck erweckt hat, sie stehe für weitere Kredite zur Verfügung. Der Eindruck kann schriftlich oder durch konkludentes Handeln erweckt werden.
2. Die Unwirksamkeit einer solchen Kündigung setzt allerdings das Hinzutreten weiterer Umstände voraus. Ein solcher Umstand kann das krasse Missverhältnis zwischen Kreditsumme und Sicherheitenbestand sein. Die Höhe des Sicherheitenbestandes ist dabei an der Bewertbarkeit der Sicherheiten unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses der Bank zu messen.